

Az.: 2 A 381/12
3 K 1382/11

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Polizeidirektion Südwestsachsen
Lessingstraße 17-R/P21, 08058 Zwickau

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Regelbeurteilung
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Pastor und die Richterin am Verwaltungsgericht Moehl

am 8. Oktober 2012

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 13. April 2012 - 3 K 1382/11 - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der zulässige Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 13. April 2012 hat keinen Erfolg. Die vom Kläger geltend gemachten Zulassungsgründe (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 VwGO) liegen nicht vor.
- 2 Der Kläger begehrt mit seiner Klage, ihn für den Beurteilungszeitraum vom 1. Juni 2008 bis zum 31. Mai 2011 neu zu beurteilen. Während des Beurteilungszeitraums war er im Dienste des Beklagten als Polizeiobermeister beschäftigt. In der Beurteilung erhielt er eine Gesamtnote von 11 Punkten. Die nach ergebnisloser Durchführung des Widerspruchsverfahrens vom Kläger erhobene Klage blieb vor dem Verwaltungsgericht Chemnitz ohne Erfolg. Das Verwaltungsgericht führte zur Begründung aus, der Kläger habe keinen Anspruch auf Neubeurteilung. Der Rechtmäßigkeit der Beurteilung stehe nicht das Fehlen eines Erörterungsgesprächs entgegen. Ein solches sei, wie der Kläger durch seine Unterschrift bestätigt habe, am 1. September 2011 erfolgt. Ohne dass es darauf noch ankäme, könne sich der Kläger auf das Fehlen einer Erörterung auch deshalb nicht berufen, weil er im Zuge des Widerspruchsverfahrens das Angebot einer weiteren Erörterung der Regelbeurteilung abgelehnt habe. Soweit der Kläger den fehlenden „Tiefgang“ der Erörterung gerügt habe, verkenne er die Anforderungen an ein Erörterungsgespräch. Mit der

Bereitschaft, ein Beurteilungsgespräch zu führen und die Beurteilung mit dem Kläger zu erörtern, habe der Beklagte seiner Fürsorgepflicht genüge getan. Es wäre Sache des Klägers gewesen, die für ihn bestehenden Unklarheiten anzusprechen und um Erläuterung zu bitten. Hiervon habe er keinen Gebrauch gemacht.

- 3 Hiergegen wendet der Kläger in der Begründung seines Zulassungsantrages zunächst ein, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO). Die Frage, ob und in welchem Umfang eine Erörterung zu erfolgen habe, sei in der höchstrichterlichen Rechtsprechung bisher nicht geklärt. Das angerufene Gericht habe nur mit Urteil vom 14. November 2006 unter dem Aktenzeichen 2 B 292/06 entschieden, dass es unschädlich sei, wenn ein Personalführungsgespräch nicht stattgefunden habe. Zu der Frage, welche Anforderungen an die Erläuterung einer Regelbeurteilung unter Beachtung des § 9 Abs. 1 Satz 1 der Sächsischen Beurteilungsverordnung - SächsBeurtVO - zu stellen seien, gebe es noch keine Entscheidung. Nach seiner Auffassung sei der Dienstherr verpflichtet, ansatzweise die Ermittlung der Punktzahl in den jeweiligen Einzelmerkmalen ungefragt zu erläutern. Ein Berufungsverfahren sei geeignet, die Rechtsfrage von allgemeiner Bedeutung, die über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus relevant sei, zu klären. Damit könne zu einer einheitlichen Auslegung und Anwendung des Landesrechts beigetragen werden. Darüber hinaus bestünden ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Die Feststellung des Verwaltungsgerichts, eine Erörterung sei erfolgt, sei nicht nachvollziehbar getroffen worden und werde bezweifelt. Der benannte Zeuge, Herr G..., sei vom Gericht nicht gehört worden. Der Beklagte habe nicht vorgetragen, welchen Inhalt das Gespräch gehabt haben solle. Tatsächlich habe der Beurteiler ihm nur mitgeteilt, man könne über die Beurteilung reden, eine bessere Beurteilung komme aber nicht in Betracht. Daraufhin habe er unterschrieben. Auch der Anhörungstermin am 30. September 2011 stelle keine Erörterung dar, da dort Einzelmerkmale nicht erläutert worden seien und der Kläger somit nicht die Möglichkeit zum Nachfragen gehabt habe. Er wisse bis heute nicht, worauf die Bewertung in den Einzelmerkmalen beruhe.

- 4 1. Die Berufung ist nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) zuzulassen.

- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche bisher höchstrichterlich nicht entschiedene Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich im erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und die im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und der Fortentwicklung des Rechts berufungsgerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert zumindest die Bezeichnung der konkreten Rechtsfrage, die für das Berufungsverfahren erheblich sein würde, und die Darlegung ihrer Entscheidungserheblichkeit über den konkreten Fall hinaus (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008, SächsVBl. 2008, 191,194; st. Rspr.).
- 6 Gemessen daran hat die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung, weil sich die vom Kläger aufgeworfene Rechtsfrage, ob und in welchem Umfang eine Erörterung einer Regelbeurteilung unter Beachtung des § 9 Abs. 1 SächsBeurtVO zu erfolgen hat, im vorliegenden Verfahren bereits nicht entscheidungserheblich stellt. Denn es entspricht der Rechtsprechung des Senats, die ihrerseits der höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt, dass selbst ein Verstoß gegen die gesetzliche Verpflichtung zur Besprechung die Beurteilung nicht rechtswidrig macht und einen Anspruch auf erneute Beurteilung nicht auszulösen vermag (vgl. SächsOVG, Urt. v. 14. November 2006 - 2 B 292/06 -, juris; Senatsbeschl. v. 16. August 2012 - 2 A 169/10 -; Schnellenbach, Die dienstliche Beurteilung der Beamten und der Richter, Bd. 2, Rn. 470 u. 326 m. w. N.). Die Vorschrift beruht auf Zweckmäßigkeitserwägungen; sie soll im Interesse vollständiger, zutreffender und sachgerechter Beurteilungen aller Beamten - hauptsächlich im öffentlichen Interesse an der Richtigkeit der dienstlichen Beurteilungen im Hinblick auf das Leistungsprinzip - eine zeitlich möglichst nahe, in der Form nicht strengen und starren Anfechtungsfristen unterworfenen Gelegenheit bieten, etwaige Unstimmigkeiten zwischen dem Beamten und dem Beurteiler sowohl in Bezug auf die Beurteilungsnote als auch hinsichtlich anderer Einzelbewertungen oder bestimmter Formulierungen auszuräumen (vgl. BVerwG, Urt. v. 21. Oktober 1976 - II C 34.75 -, juris; VGH BW, Beschl. v. 12. Juli 2005 - 4 S 915/05 -, juris; OVG Weimar, Beschl. v. 18. Juni 2012 - 2 EO 961/11 -, juris). Die Vorschrift will also aus Zweckmäßigkeitserwägungen vornehmlich im öffentlichen Interesse vermeiden, dass sachlich unzutreffende Beurteilungen zur Personalakte gelangen, sie will aber nicht umgekehrt sachlich richtige Beurteilungen bei ihrer Nichtbeachtung zu

rechtswidrigen mit der Folge machen, dass der Betroffene allein deshalb einen Anspruch auf eine erneute Beurteilung geltend machen kann. Nichts anderes gilt, wenn die Besprechung selbstbindenden Verwaltungsvorschriften nicht genügt, auch nicht wegen der Verpflichtung, keinen Beamten im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz schlechter zu behandeln als der praktizierten Verwaltungsvorschrift entspricht, weil dadurch der am öffentlichen Interesse orientierte Zweck des Besprechungsgebots nicht beeinflusst wird (vgl. VGH BW, Beschl. v. 12. Juli 2005, a. a. O.; Schnellenbach, a. a. O. Rn. 470 m. w. N. aus der obergerichtl. Rspr.).

- 7 2. Die Berufung ist auch nicht wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) zuzulassen. Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Ernstliche Zweifel in dem genannten Sinne sind deshalb anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgericht mit schlüssigen Gegenargumenten so infrage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23. Juni 2000, NVwZ 2000, 1164; Kammerbeschl. v. 26. März 2007 -1 BvR 228/02 -, juris). Das ist nicht der Fall. Der Kläger legt keine durchgreifenden Gründe für die Unrichtigkeit des Urteils dar.
- 8 Soweit er rügt, das Verwaltungsgericht sei ohne nähere Darlegung von einer Erörterung der streitgegenständlichen Beurteilung ausgegangen und sei dem angebotenen Zeugenbeweis nicht nachgegangen, begründet dieser Vortrag bereits deshalb keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils, weil es nach den unter Ziffer 1. gemachten Ausführungen für die Rechtmäßigkeit der hier im Streit stehenden Regelbeurteilung auf die Durchführung eines Erörterungsgesprächs nicht entscheidungserheblich ankommt. Ungeachtet dessen hat das Verwaltungsgericht zu Recht darauf hingewiesen, der Kläger handle treuwidrig, soweit er im Klageverfahren

rüge, ein Erörterungstermin habe nicht stattgefunden, nachdem er mit seiner Unterschrift am 1. September 2011 bereits bestätigt hatte, dass eine Erörterung der Beurteilung erfolgt sei und die ihm am 30. September 2011 eingeräumte weitere Gelegenheit, Fragen zur Beurteilung zu stellen, nicht wahrgenommen hatte. Eine Pflicht des Beurteilers im Rahmen des Erörterungsgesprächs ungefragt zur Bewertung der Einzelmerkmale Stellung zu nehmen, besteht entgegen der Auffassung des Klägers nicht. Ein Erörterungsgespräch bietet nur die Möglichkeit einander widersprechende Wahrnehmungen im Bezug auf die Bewertung zu erläutern und zu diskutieren. Vor diesem Hintergrund musste sich dem Gericht - anders als der Kläger meint - auch eine weitere Sachverhaltsermittlung oder Beweiserhebung durch Vernehmung des Zeugen G... nicht aufdrängen. Im Übrigen hätte es dem anwaltlich vertretenen Kläger obliegen, auf die seiner Meinung nach unterbliebene Beweiserhebung durch Stellung eines Beweisantrages in der mündlichen Verhandlung hinzuwirken (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 1. März 2010 - 2 A 475/08 -, juris Rn. 14; Senatsbeschl. v. 3. Februar 2012 - 2 A 188/08 -, juris Rn. 11). An einem entsprechenden Antrag fehlt es ausweislich der Niederschrift über die mündliche Verhandlung am 3. April 2012 aber ebenfalls.

- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.
- 10 Die Festsetzung des Streitwertes folgt aus § 62 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 2 GKG.
- 11 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 VwGO).

gez.:
Grünberg

Pastor

Moehl

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Ufer
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*

